

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 4/14 BH

L 9 AS 45/12 (LSG für das Saarland)
S 21 AS 497/10 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Saarlouis,
Bahnhofsallee 4, 66740 Saarlouis,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterin Behrend
und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 22. November 2013 (L 9 AS 45/12)
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G. F. , S. , beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Beklagte bewilligte dem seit 2005 SGB II-Leistungen beziehenden Kläger für den Zeitraum vom Januar bis Dezember 2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (*Bescheide von 9.12.2009/25.6.2010 idF der Widerspruchsbescheide vom 9.4.2010/13.10.2010*). Weiter teilte er dem Kläger mit, dass er von Juni bis Dezember 2010 weiterhin bei seiner bisherigen Krankenkasse, der BKK Gesundheit, versichert sei, weil er bisher nicht von seinem Wahlrecht nach § 175 Abs 3 SGB V Gebrauch gemacht habe (*Bescheide vom 18.8.2010; Widerspruchsbescheid vom 13.10.2010*).
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 14.6.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, bis zum Ablauf des Jahres 2010 werde die Regelleistung in der gesetzlich geregelten Höhe gewährt. Die Bescheide zur klägerischen Krankenversicherung seien nicht zu beanstanden. Der Beklagte habe ihn zur eigenständigen Wahl der Krankenkasse hinreichend unterrichtet. Es liege in seiner Verantwortung, sich eine gesetzliche Krankenversicherung ohne Zusatzbeitrag zu suchen. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 22.11.2013*). Hinsichtlich der erstinstanzlich gestellten Feststellungsanträge sei darauf hinzuweisen, dass für eine isolierte Feststellung einzelner Elemente eines sozialrechtlichen Anspruchs bzw Feststellungen zu Rechtsfragen allgemeiner Art außerhalb des § 55 SGG regelmäßig kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Das BVerfG habe dem Gesetzgeber mit seiner Entscheidung vom 9.2.2010 eine Neuregelung der Regelleistung erst mit Wirkung zum 31.12.2010 aufgegeben.
- 3 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde und die Beordnung eines Rechtsanwalts. Er bezieht sich auf seinen Vortrag in den Parallelverfahren B 4 AS 7/13 BH, B 4 AS 8/13 BH, B 4 AS 37/13 C und B 4 AS 38/13 C, seine Schriftsätze im Verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren und den Schriftsatz vom 20.11.2013 (*L 9 AS 45/12*), mit dem er die Aussetzung oder das Ruhen des Verfahrens beantragt habe.

II

- 4 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihm angestrebte Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf



Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.

- 5 Es ist nicht ersichtlich, dass ein beigeordneter Bevollmächtigter mit hinreichender Erfolgsaussicht eine Zulassung der Revision mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründen könnte. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Soweit der Kläger die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung - in dem hier streitigen Zeitraum von Januar bis Dezember 2010 - mit Bezug auf eine Expertise von B. geltend macht und eine Beiziehung von Unterlagen zur mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG begehrt, ist eine grundsätzliche Bedeutung im Hinblick auf dessen nachgehende und den Beteiligten bekannte Entscheidung sowie die Rechtsprechung der beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate nicht ersichtlich (vgl zu Praxisgebühren und Zuzahlungsregelungen in der GKV auch BSGE 107, 169 ff = SozR 4-3500 § 28 Nr 6).
- 6 Auch soweit der Kläger meint, er habe nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen er keine Mitgliedsbescheinigung einer anderen Krankenkasse vorgelegt habe, und ausführt, er habe ein berechtigtes Interesse an einer Vorabklärung, welche Krankenkasse ausgewählt werden solle und welche damit verbundenen Kosten übernommen würden, ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht erkennbar. Seine Wiederanmeldung bei der bisherigen Krankenkasse durch den Beklagten ergibt sich unmittelbar aus § 175 Abs 3 S 2 Halbs 1 SGB V iVm § 5 Abs 1 Nr 2a SGB V, ohne dass insofern rechtlicher Klärungsbedarf besteht. Das Gestaltungsrecht eines Krankenkassenwechsels muss der Kläger selbständig ausüben. Die aufgeworfene Frage, ob den Beklagten eine Beratungsverpflichtung bezüglich der Übernahme künftiger Krankheitskosten trifft, ist ohne Kenntnis der zukunftsbezogenen Einzelfallumstände nicht zu beantworten. Auch eine Divergenz, insbesondere ein Beruhen des Urteils des LSG auf einer Abweichung zu der von dem Kläger bezeichneten Entscheidung des BSG vom 21.12.2011 (B 12 KR 21/10 R) ist schon deshalb nicht ersichtlich, weil der 12. Senat es ausdrücklich offen gelassen hat, ob eine Beratungsverpflichtung des Jobcenters im Zusammenhang mit dem Krankenkassenwahlrecht angenommen werden kann.
- 7 Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Bevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzutun. Der Kläger rügt zunächst, dass die mündliche Verhandlung stattgefunden habe, obgleich er mit den Schriftsätzen vom 20.11.2013 und 21.11.2013 mitgeteilt habe, dass er nicht an der Verhandlung teilnehmen können, falls ihm vor dem Termin keine Zusage zur Erstattung der Reisekosten vorliege. Hinsichtlich dieser geltend gemachten Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen



Verhandlung ist nicht ersichtlich, dass eine fehlende Anordnung des persönlichen Erscheinens, die nach § 111 Abs 1 SGG im Ermessen des Vorsitzenden steht (*Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 10. Aufl 2012, § 111 RdNr 2b*), und nicht die Funktion hat, das rechtliche Gehör der Betroffenen sicherzustellen, ausnahmsweise ermessensfehlerhaft war und die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl zB Beschluss des Senats vom 2.8.2010 - B 4 AS 48/10 B*).

- 8 Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe sich mit den Ausführungen und Anträgen in seinen Schriftsätzen, insbesondere mit den Beweisanträgen im Schriftsatz vom 21.11.2013, umfassender auseinander setzen müssen, kann ein Verfahrensfehler nicht erkannt werden. Die unterstellte generelle Verpflichtung des Gerichts, alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte im Verfahren zu erörtern, auf einzelne Gesichtspunkte hinzuweisen und jedes Vorbringen ausdrücklich zu behandeln, besteht nicht (*BSG Beschluss vom 26.10.2012 - B 6 KA 3/12 C*). Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör ist vielmehr erst gegeben, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BSG Beschluss vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - mwN*). Ein derartiger Sachverhalt ist hier nicht gegeben.
- 9 Es liegen auch keine ausreichenden Gesichtspunkte dafür vor, dass ein Anspruch des Klägers auf den gesetzlichen Richter verletzt sein könnte. Insofern behauptet er, dass bei der Entscheidungsfindung des LSG abgelehnte Richter mitgewirkt hätten. Diese hätten seine Ablehnungsgesuche mit den Beschlüssen vom 19.11.2013 und 22.11.2013 in unvorschriftsmäßiger Weise als unzulässig verworfen. Die Rüge einer fehlerhaften Besetzung des Berufungsgerichts bei Erlass des angefochtenen Urteils, weil ein Ablehnungsgesuch gegen mitwirkende Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zuvor im Wege einer Zwischenentscheidung abgewiesen worden sei, kann im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde aber nur darauf gestützt werden, dass die Zurückweisung des Ablehnungsantrags auf willkürlichen Erwägungen beruht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 f*) oder die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt habe (*vgl BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 LS 1*). Im Übrigen unterliegen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind und - wie im Falle einer Ablehnung eines Befangenheitsantrages durch ein LSG - unanfechtbar sind (§ 177 SGG), nicht der Beurteilung des Revisionsgerichts (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO). Art 101 Abs 1 S 2 GG lässt bei einem untauglichen oder rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuch eine Selbstentscheidung der abgelehnten Richter zu, wenn sich hierbei jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens erübrigt (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 6 RdNr 6*). Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen ist nicht erkennbar, dass die genannten Beschlüsse auf willkürlichen und manipulativen Erwägungen beruhen, die für die Fehlerhaftigkeit des als Mangel gerügten Vorgangs bestimmend gewesen sind, oder dass die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs



jedenfalls darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt hat.

- 10 Mit der Ablehnung von PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)